
Satzung

**über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder
der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und § 33 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungssatzung der Satzung vom 29.09.2016 beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Die Ehrenbeamten und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeinde-/Stadtbrandmeister	200 €
stellv. Gemeinde-/Stadtbrandmeister	100 €
Ortsbrandmeister	120 €
stellv. Ortsbrandmeister	90 €
Gruppenführer/Zugführer * (Ortsebene)	150 €
Gerätewart (Ortsebene) + 7,- €/Fahrzeug	35 €
Atemschutzgerätewart (Gemeindeebene)	65 €
Atemschutzgerätewart (Ortsebene)	35 €
Kleider-/Gerätewart Hygieneanhänger (Gemeindeebene)	40 €
Kleiderwart (Ortsebene)	20 €
Jugendfeuerwehrwart (Gemeindeebene)	50 €
Jugendfeuerwehrwart (Ortsebene)	50 €
Sicherheitsbeauftragter (Gemeindeebene)	40 €
Schulklassenbetreuer (Gemeindeebene)	50 €
Pressewart (Gemeindeebene)	50 €
Schriftführer Gemeindekommando	40 €

* Gesamtbetrag zur Aufteilung an max. 6 Funktionsträger/Ortswehr

2. Funktionsträger, die mehrere Funktionen wahrnehmen, erhalten die höchste Aufwandsentschädigung voll und Aufwandsentschädigungen für weitere Funktionen je zur Hälfte.

3. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist um seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.

4. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

1. Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstaufall abgegolten.
2. Bei der Teilnahme an Einsätzen; Übungen, Lehrgängen an einer Landesfeuerschule und bei von dem Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. Selbständig Tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 22 €/Stunde erstattet.
3. Bei von dem Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
4. Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10 €/Stunde erstattet.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(Veröffentlichung der Änderungssatzung im digitalen Amtsblatt der Gemeinde Hude (Oldb) Nr. 23 am 22.12.2023)

Skatulla
Bürgermeister